

Satzung des „Freundeskreis Ökodorf e.V.“

Beschlossen am 3.11.1990, durch Beschluss der Mitglieder in § 8 Abs. 1 geändert am 2.4.1991, in § 1 Abs. 1 & 2 und § 2 geändert am 5.2.1994. Grundlegend überarbeitet am 26.7.1995, geändert in § 1 am 2.8.1997, geändert in § 8 Abs. 1 am 6.9.1998, geändert in § 1 Abs. 2 am 3.10.1999, grundlegend geändert am 09.12. 2009, ergänzt in § 2 Abs. 1, letzter Anstrich, sowie in Abs. 2 letzter Anstrich am 11.05.2011, ergänzt am 13.12.2021 um §8 Abs. 2, grundlegend geändert am 29.11.2024.

1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Ökodorf e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Salzwedel eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Poppau/Sieben Linden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Bildungs- und Erziehungsarbeit, sowie

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes.
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Hilfe für Behinderte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Unterstützung der Einrichtung einer Modellsiedlung „Ökodorf Sieben Linden“, in der in beispielhafter Weise gelebt und gearbeitet wird. Dies sind insbesondere:

- Seminare, Camps und Tagesveranstaltungen im Bereich „Bildung für Nachhaltigkeit“,
- Angebote für Schulklassen und andere interessierte Gruppen,
- Schaffung von Biotopen und Biotopverbünden,
- Umweltschutz durch Engagement für nachhaltige Produktionsweisen und Produktionswege,
- Konzerte, Theatervorführungen,
- Praktikumsmöglichkeiten für Jugendliche, Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen,
- Schaffung der Infrastruktur und Bereitstellung der entsprechenden Betreuung für Menschen mit Behinderung, um ihnen zu ermöglichen, an den Veranstaltungen des Freundeskreis Ökodorf e.V. teilzunehmen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Dinge im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Bezug auf die Ziele des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben:
 - (a) durch eine schriftliche Bestätigung der Annahme des Antrags und
 - (b) durch die erste Beitragszahlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt

(a) durch Austritt, der durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(b) durch Streichung von der Mitgliederliste, welche durch den Vorstand vorgenommen wird, wenn sich das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand befinden; in der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

(c) durch Ausschluss seitens des Vorstands wegen vereinsschädigender Handlung. Gegen den Ausschluss kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit aufschiebender Wirkung mit einer Frist von einem Monat Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen beschließt die Mitgliederversammlung. Wird die Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(d) mit dem Tod des Mitglieds, oder wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Freundeskreis Ökodorf e.V. teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(3) Der Freundeskreis Ökodorf e.V. verarbeitet von seinen Mitgliedern im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der besondere Vertreter

7. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei zwei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

(3) Vorstandssitzungen finden einmal monatlich zu einem bestimmten Zeitpunkt statt. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Entscheidungen werden im Konsens der Anwesenden beschlossen.

(4) Der Vorstand kann für seine Vorstandsarbeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

8. Die Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einzuladen sind. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend; die Einladung gilt

als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Adresse gesandt wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Mitglieder erhalten für die Online-Teilnahme rechtzeitig die erforderlichen Zugangsdaten mit einem persönlichen Passwort. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Stunden vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - (c) Wahl des Vorstandes.
 - (d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - (f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe: Ja, Enthaltung, Nein, Veto. In der Mitgliederversammlung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur angenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied ein Veto ausspricht. In einer zweiten ~~Sitzung~~-Mitgliederversammlung, in der ein Beschluss beraten wird, kann über Vetos hinweggegangen werden, wenn in der Zwischenzeit der Vorstand und Veto-TrägerInnen eine gemeinsame Lösung gesucht und nicht gefunden haben. Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens 2/3 Ja-Stimmen sind.

Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren regeln Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

9. Besonderer Vertreter

(1) Bestellung: Der Vorstand kann einen oder mehrere besondere Vertreter (Geschäftsführer) gemäß § 30 BGB bestellen. Die Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters sind im Vereinsregister einzutragen. Der besondere Vertreter kann jederzeit durch den Vorstand abberufen werden.

(2) Vertretungsmacht: Der besondere Vertreter ist für die ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben allein verantwortlich und vertretungsberechtigt. Er hat im Rahmen seines Geschäftsbereichs die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins in Funktion eines angestellten Geschäftsführers.

- (3) Weisungsgebundenheit: Der besondere Vertreter ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden und verpflichtet, ihm regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Haftung: Für die Haftung des besonderen Vertreters gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Satzungsänderungen

- (1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist ein 2/3-Mehrheit an Ja-Stimmen, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Mit der Einladung sind die zu verändernden Paragraphen sowie der Wortlaut der Änderungsvorschläge mitzuteilen.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen; die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

11. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

12. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Verein Robin Wood Gewaltfreie Aktionsgemeinschaft für Natur und Umwelt e.V. (Sitz in Bremen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand